

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q2	BK1	057	2016
----	-----	-----	------

Der Betrieb

Alfred Woltering GmbH & Co. KG
Am Langenhorster Bahnhof 22
48607 Ochtrup

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen
Klasse Q 2 - mit besonderen Anforderungen

relevante Arbeiten der Bauteilklasse BK 1 in den Prozessen

Wolfram-Inertgasschweißen, manuell (141)
Schutzgasschweißen teil- und vollmechanisiert (135)

an Werkstoffen der Gruppe 1, 2, 3 und 8 nach CEN ISO/TR 15608

auszuführen.

Auflagen: gemäß Rückseite

Aufsichtsperson/ Fachverantwortlicher:	Name	Vorname	geb. am	Qualifikation
	Woltering	Tobias	07.01.1988	EWE
Vertreter:	Hesping	Ralf	23.02.1968	EWE
	Schulthealbert	Christian	14.09.1983	EWT
	Voß	Bernhard	31.08.1967	EWS

Geltungsdauer der Bescheinigung: bis zum 23.03.2019

Ausstellungsort, Datum: Hannover, den 19.09.2016

Anerkannte Stelle

TÜV- NORD Systems GmbH & Co. KG
003/2001


Dipl.-Ing. Thomas Walther



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Zulassung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Zulassung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Zulassung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Zulassung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn
die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben,
oder
wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Abnahme relevanter Prüfungen im Rahmen der ausgestellten Bescheinigungen liegen vor.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige Leitstelle
3. z. d. A.